

Abt wählten, ohne in Cluny zu fragen. Wie Karl Pivec¹⁸²⁾ in einer sehr scharfsinnigen Untersuchung nachwies, fälschten die Mönche in diesem Zusammenhang St. 3195 auf den Namen Heinrichs V. und ließen sich das Falsifikat 1132 und 1133 durch Lothars III. DD. 46. 50 bestätigen. Ähnlich wie in Peterlingen ist auch hier nicht nachweisbar, daß von der Fälschung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, da ihrer in den Urkunden über den zweimaligen Wahlstreit nicht gedacht wird, aber ihr Zweck, die freie Abtswahl, ist nicht zu verkennen, und ebenso wie in KP formulierte man die entscheidende Bestimmung über die Freiheit der Rechtsstellung unbestimmt und ohne letzte Präzision.

In Peterlingen traf der Tod des Abtes Hugo von Cluny mit der Ernennung Wigos zum Prior zusammen. Dieser läßt sich 1110—1148 urkundlich nachweisen^{182a)}. Etwa 40 Jahre lang hat er Peterlingens Geschicke gelenkt. Damit hatte er für einen cluniazensischen Prior eine ungewöhnlich lange Amtszeit, während der er zu einer angesehenen Persönlichkeit wurde. So fand er um 1110 etwa Verwendung als Schiedsrichter in bevorzugter Position in einem Rechtsstreit zwischen Romainmôtier und den Herren von Grandson¹⁸³⁾. In der Zeit 1134—1144 wirkte der Prior zu einem nicht näher zu bezeichnenden Zeitpunkt an einem Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Priorat Lutry mit, wobei er nach den Bischöfen, aber noch vor dem mächtigen Archidiakon von Lyon aufgeführt wird¹⁸⁴⁾. Auf die Sicherung des Klosterbesitzes war Wigo immer bedacht. Von Papst Calixt II. ließ er sich 1123 die erste päpstliche Schutzverleihung und Besitzbestätigung ausstellen, die Peterlingen je erhalten hatte¹⁸⁵⁾. Dem Bischof Guido von Lausanne schmeichelte er 1135 durch einen glanzvollen Empfang im Kloster eine Bestätigung aller Investituren ab, die das Kloster 40 Jahre zuvor besessen hatte¹⁸⁶⁾. Im gleichen Jahr

¹⁸²⁾ K. P i v e c, Die Urkunden Heinrichs V. für San Benedetto di Polirone, San Severo in Classe und San Donato in Imola, *MIÖG.* 51 (1937) 28—36.

^{182a)} Vgl. R e y m o n d, *Rev. hist. vaudoise* 20, 77 f.; E g g e r, *Cluniazenserklöster* S. 190 ff.; R e y m o n d, *Rev. hist. vaudoise* 20, 78 verlegt auch noch St. 3661 von 1153 in die Amtsperiode Wigos, vermutlich zu Recht, obwohl kein Prior genannt wird. Vgl. unten S. 104.

¹⁸³⁾ B. H i d b e r, *Schweizerisches Urkundenregister* 1 (1863) Nr. 1556.

¹⁸⁴⁾ Ebd. 1, Nr. 1686.

¹⁸⁵⁾ Verlorene Vorlage zu JL. 7052; s. unten S. 104.

¹⁸⁶⁾ K. Z e e r l e d e r, *Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern* 1 (1853) 74 Nr. 34.